

Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2013

	Seite
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2013/2014	2
Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Haushaltsjahre 2013/2014 (Einzelplanzusammenstellung)	3
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013/2014	3
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2013/2014	4
Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG)	6
Kirchengesetz über die Ausbildung und den Dienst der Diakone und Diakoninnen (Diakonengesetz – DiakG)	11
Kirchenverordnung zur Ausführung des Diakonengesetzes (DiakG)	13
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kreiensen und Beulshausen in Kreiensen in der Propstei Bad Gandersheim	14
Richtlinien für die Namensgebung von Kirchengemeinden, Pfarrverbänden und Quartieren in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	15
Richtlinie über Zuweisungen an kirchliche Rechtsträger für allgemeinkirchliche Aufgaben	16
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Umgliederung der Kirchengemeinde Varrigsen aus dem Pfarrverband Naensen mit Ammensen, Stroit und Varrigsen und Bildung eines Pfarrverbandes Kaierde mit Varrigsen in der Propstei Bad Gandersheim	18
Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)	18
Berichtigung der Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 4. Änderung der ARR-Azubi/Prakt vom 24. Juli 2012	19
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	19
Neufassung der Satzung der Dombaustiftung zu Braunschweig	20
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2012	22
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	23
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	23
Personalnachrichten	23



**Kirchengesetz
über den Haushaltsplan der Landeskirche für
die Haushaltsjahre 2013/2014
Vom 16. November 2012**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2013 in Einnahme und Ausgabe auf 81.551.600,00 € und für das Haushaltsjahr 2014 in Einnahme und Ausgabe auf 80.522.400,00 € festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2013/2014 wird der Anteil der kirchlichen Aufgaben nach kirchenge-meindlichen Aufgaben, allgemeinkirchlichen Aufga-ben und landeskirchlichen Aufgaben sowie deren prozentuales Verhältnis zueinander und am Anteil der Kirchen-steuereinnahme gem. § 2 Finanzausgleichs-gesetz (FAG) festgestellt und in der Anlage zum Haus-haltsplan dargestellt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskir-chensteuer, die gem. § 5 Abs. 2 FAG der Landeskirche zufließen und Haushaltsersparnisse, die nicht gem. § 13 KonfHO in das nächste Jahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.
2. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss ent-stehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 500.000,-- € aus der Aus-gleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (HHSt 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (HHSt 9810.8610) entnommen werden.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbe-darfs in den Haushaltsjahren 2013/2014 darf vorüberge-hend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,-- € aufgenom-men werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluss des Haushaltsjah-res wieder abzudecken.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

In den Haushaltsjahren 2013/2014 werden keine Ver-pflichtungsermächtigungen festgestellt.

§ 6

Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen wer-den, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zu-stimmung der Kirchenregierung oder des Landeskir-chenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabe-vermerk – gem. Haushaltsplan –).

§ 7

Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haus-haltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsver-merke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haushalts-jahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch ge-nommen werden, wenn bei Abschluss des Haushalts-jahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.
3. kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.
4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehe-nen Haushaltsmittel sind verbindlich.

§ 8

Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rech-nungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bil-dung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Min-derausgaben sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen:

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichs-forderungen in Höhe von 10 v.H. der jährlichen Clear-ing-Vorauszahlungen in 2013 für eine evtl. entste-hende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landes-kirchen (über HHSt. 9760.9110). Im Jahr 2014 erfolgt die Clearing-Rückstellung in 10 v.H. aus den Erträg-nissen der Personalkostenrücklage (über HHSt. 9750.9112).
2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauch-ten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSt 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verblei-

bender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- 1* der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9720.9110)
- 2* der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9710.9110)

Goslar, den 16. November 2012

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für die Haushaltsjahre 2013/2014**

Einzelplanzusammenstellung

Einnahmen		Einzelplan		Ausgaben	
Ansatz 2013 in EURO	Ansatz 2012 in EURO			Ansatz 2012 in EURO	Ansatz 2013 in EURO
Ansatz 2014 in EURO					Ansatz 2014 in EURO
6.065.500,00	6.044.400,00	0	Allg. kirchliche Dienste	27.744.000,00	30.647.600,00
6.071.400,00					31.013.000,00
328.000,00	323.200,00	1	Besondere kirchl. Dienste	4.969.700,00	2.941.000,00
339.000,00					2.840.600,00
461.900,00	467.200,00	2	Diakonische Arbeit	5.363.100,00	5.436.700,00
469.900,00					5.376.500,00
0,00	0,00	3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.386.900,00	1.391.800,00
0,00					1.391.800,00
1.600,00	1.600,00	4	Öffentlichkeitsarbeit	311.400,00	320.700,00
1.600,00					260.200,00
7.800,00	11.900,00	5	Bildungswesen und Wissenschaft	348.700,00	555.800,00
7.800,00					539.800,00
989.400,00	949.900,00	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	8.190.200,00	8.308.400,00
988.400,00					8.341.000,00
4.170.800,00	3.909.700,00	8	Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	3.312.000,00	3.036.400,00
4.125.800,00					2.975.600,00
69.526.600,00	66.790.600,00	9	Allgem. Finanzwirtschaft	26.872.500,00	28.913.200,00
68.518.500,00					27.783.900,00
81.551.600,00	78.498.500,00		Gesamtsumme	78.498.500,00	81.551.600,00
80.522.400,00					80.522.400,00

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013/2014
Vom 16. November 2012**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkom-

men umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2247 – 8 – 33) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447 – 8 – 35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Goslar, den 16. November 2012

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche in Braunschweig
im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die
Haushaltsjahre 2013/2014
Vom 16. November 2012**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet

der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

- (1) Für die Jahre 2013/2014 erhebt Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.
- (2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
- (3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.
- (4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungs-

grundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

- (5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer). Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage EURO		Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld monatlich EURO
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

- (2) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

- (1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

- (2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

- (3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt zu 73 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 27 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Indivi-

dualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

- (4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Goslar, den 16. November 2012

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

RS 401.2

Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) Vom 17. November 2012

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von Artikel 92 a) der Kirchenverfassung zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Ordination – Voraussetzungen, Verfahren (zu § 4 PfdG.EKD, § 2 PfdGErgG.VELKD)

- (1) Die Ordination wird in einem Gottesdienst durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof vollzogen.
- (2) Die zu Ordinierenden haben im Ordinandenbuch folgende Verpflichtung einzutragen und zu unterzeichnen: „Ich verpflichte mich, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und zu lehren, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.“

§ 2

Pfarrdienstverhältnis auf Probe – Voraussetzungen, Eignung (zu § 9 PfdG.EKD)

- (1) Die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für den Dienst einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 6 PfdG.EKD sind auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.

- (2) Vor der Übernahme in den Probendienst ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst bereits ein solches Führungszeugnis vorgelegt wurde und sich der Probendienst unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließt.

§ 3

Dauer des Probendienstes (zu § 12 PfdG.EKD)

Das Nähere über das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.

§ 4

Beendigung des Probendienstes (zu § 14 PfdG.EKD)

Abweichend von § 14 Absatz 3 des PfdG.EKD ist das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Probezeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. § 14 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.

§ 5

Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 PfdG.EKD)

- (1) Inhaberinnen und Inhaber einer gemeindlichen Stelle im Sinne von § 25 PfdG.EKD sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle innehaben.
- (2) Einen gemeindlichen Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD nehmen Pfarrerrinnen und Pfarrer wahr
- a) die mit der Vernehmung einer Pfarrstelle beauftragt sind
- b) soweit sie als Pfarrerrin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in einer Kirchengemeinde haben.
- (3) Inhaberinnen und Inhaber einer allgemeinkirchlichen Stelle im Sinne des § 25 PfdG.EKD sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe innehaben, welche nach den Vorschriften des Pfarrstellengesetzes errichtet und im landeskirchlichen Stellenplan ausgewiesen ist.

§ 6

Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes – Kirchenleitende Ämter (zu § 25 PfdG.EKD)

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin, die ordinierten Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, die Pröpstin und die Pröpste sind Inhaber kirchenleitender Ämter.
- (2) Die Rechtsverhältnisse des Landesbischofs oder der Landesbischöfin und der weiteren ordinierten Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind durch Kirchengesetz geregelt.

§ 7

Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (zu § 27 PfdG.EKD)

Einzelheiten der Übertragung besonderer Aufgaben, insbesondere für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen, können durch Kirchenverordnung geregelt werden.

§ 8

Parochialrecht (zu § 28 PfdG.EKD)

Die von Pfarrerinnen und Pfarrern zu beachtenden Regelungen für Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden und für Gottesdienste im Bereich anderer Kirchengemeinden werden in der Kirchengemeindeordnung getroffen.

§ 9

Amtsbezeichnungen (zu §§ 10, 29 PfdG.EKD)

Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer ein kirchenleitendes Amt in einer Propstei übertragen worden, lautet die Amtsbezeichnung „Pröpstin“ beziehungsweise „Propst“.

§ 10

Mandatsbewerbung (zu § 35 PfdG.EKD)

Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

§ 11

Amtskleidung (zu § 36 PfdG.EKD)

Das Nähere kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.

§ 12

Ehe und Familie (zu §§ 39, 79, 83 PfdG.EKD)

- (1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat die Pfarrerin oder der Pfarrer den Landesbischof oder die Landesbischöfin in einem persönlichen Gespräch sowie das Landeskirchenamt auf dem Dienstwege zu unterrichten.
- (2) Unabhängig vom Gespräch nach Absatz 1 hat die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Landeskirchenamt unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt wurde.
- (3) Ein besonderes kirchliches Interesse im Sinne § 79 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD liegt auch vor, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder Ehescheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich

machen oder erheblich erschweren wird. Ist zu erwarten, dass die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder Ehescheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in Bezug auf einen allgemeinen kirchlichen Auftrag unmöglich machen oder erschweren wird, kann die Versetzung in den Wartestand erfolgen.

- (4) Wegen der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in einer Pfarrerehe kann die Pfarrerin oder der Pfarrer ohne ihre oder seine Zustimmung nur versetzt werden, wenn aus den Umständen zu schließen ist, dass die häusliche Gemeinschaft nicht wieder hergestellt wird und dadurch die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder im Aufgabenbereich eines allgemeinen kirchlichen Auftrags nachhaltig gestört ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach § 83 Absatz 2 PfdG.EKD in den Wartestand zu versetzen, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle nicht durchführbar ist.
- (5) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 und 4 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Eine Neubesetzung der Pfarrstelle kann erst vorgenommen werden, wenn die genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.

§ 13

Eingetragene Lebenspartnerschaften (zu §§ 39, 79, 83 PfdG.EKD)

Für Eingetragene Lebenspartnerschaften werden § 39 PfdG.EKD und § 12 dieses Kirchengesetzes entsprechend angewendet.

§ 14

Unterhalt (zu § 49 PfdG.EKD)

- (1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.
- (2) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Besoldungsrechts.
- (3) Das Landeskirchenamt kann eine Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen.

§ 15

Dienstreier Tag / Erholungs- und Sonderurlaub (zu §§ 52, 53 PfdG.EKD)

Das Nähere kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.

§ 16

Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (zu § 54 PfdG.EKD)

- (1) Abweichend von § 54 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD sind an Stelle der Regelungen für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
- (2) Die besonderen Regelungen für Ehegatten, denen eine Pfarrstelle gemeinsam übertragen ist, bleiben unberührt.

§ 17

Personalentwicklung und Fortbildung (zu § 55 PfdG.EKD)

Das Nähere über die Inhalte und die Ausgestaltung der Fortbildung der Ordinierten kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.

§ 18

Visitationen (zu § 57 PfdG.EKD)

Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

§ 19

Dienstaufsicht (zu § 58 PfdG.EKD)

- (1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer führen die Pröpstinnen und Pröpste. Die oberste Dienstaufsicht führt unbeschadet der Rechte der Kirchenregierung das Landeskirchenamt.
- (2) Zur Dienstaufsicht gehört die dienstliche Beurteilung, die in regelmäßigen Zeiträumen vorgenommen wird.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, unterliegen der Dienstaufsicht durch das Landeskirchenamt, soweit diese durch Kirchenverordnung oder Dienstweisung nicht anderweitig geregelt ist. Das Gleiche gilt für Pröpstinnen und Pröpste, für beurlaubte Pfarrerinnen und Pfarrer und für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wart- und Ruhestand, soweit sie nicht einer anderweitigen Dienstaufsicht unterstehen. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können auch der Dienstaufsicht einer Pröpstin oder eines Propstes zugewiesen werden.

§ 20

Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung (zu § 60 PfdG.EKD)

Für die Untersagung der Dienstausbübung gemäß § 60 PfdG.EKD ist das Landeskirchenamt zuständig. Bei Gefahr im Verzug kann die Pröpstin oder der Propst die Dienstausbübung vorläufig untersagen. Darüber ist unverzüglich dem Landeskirchenamt zu berichten, das alsbald eine endgültige Entscheidung trifft.

§ 21

Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten (zu § 67 PfdG.EKD)

Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 22

Beurlaubung und Teildienst (zu §§ 68 – 75 PfdG.EKD)

- (1) Bei allen Maßnahmen nach den §§ 68 – 75 PfdG.EKD ist vorher die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst zu hören.
- (2) Teildienst kann nach Maßgabe des § 68 PfdG.EKD für Pfarrerinnen und Pfarrer mit 50 vom Hundert oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages oder für Pfarrerehepaare in Stellenteilung begründet werden.
- (3) Das Dienstverhältnis einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kann auf ihren oder seinen Antrag oder mit Zustimmung auch bei der erstmaligen Stellenübertragung eingeschränkt werden.
- (4) Der Umfang des Dienstverhältnisses kann auf Antrag oder mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers angehoben werden, wenn dies dem Umfang der Stelle entspricht. Die Anhebung des Umfangs des Dienstverhältnisses kann ganz oder anteilig befristet werden.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sinngemäß.

§ 23

Beurlaubung und Teildienst – Stellenteilung (zu §§ 68 – 71 PfdG.EKD)

- (1) Eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe kann einem Pfarrerehepaar auf Antrag oder mit Zustimmung der Eheleute gemeinsam übertragen werden. Handelt es sich um eine Pfarrstelle
 - a) einer einzelnen Kirchengemeinde, tritt einer der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstands ohne Stimmrecht teil; bei Verhinderung des Mitglieds übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus; der Kirchenvorstand bestimmt nach vorheriger Anhörung des Pfarrerehepaares, welcher der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt;
 - b) verbundener Kirchengemeinden, ist je einer der Ehegatten Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der ihnen jeweils zugewiesenen Kirchengemeinden; beide Ehegatten sind Mitglieder des Pfarramtes, doch hat in der Pfarrverbandsversammlung nur der Ehegatte Stimmrecht, der geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführender Pfarrer der Pfarrsitzgemeinde ist; der andere Ehegatte nimmt mit beratender Stimme teil.
- (2) Bei Verhinderung vertreten sich die Ehegatten grundsätzlich gegenseitig. Ist dies nicht möglich, so ist die

Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln.

- (3) Wird einem der Ehegatten für eine bestimmte Zeit eine zusätzliche Aufgabe übertragen, die 25 oder 50 vom Hundert eines vollen Dienstes entspricht, so ist das Dienstverhältnis dieses Ehegatten für die Dauer der zusätzlichen Aufgabe entsprechend umzuwandeln.
- (4) Bei der Teilung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) Wird einem Ehegatten in Stellenteilung Elternzeit gewährt oder wird er vom Dienst nach §§ 68 ff. PfdG.EKD beurlaubt, freigestellt oder abgeordnet, so erhält der im Dienst verbleibende Ehegatte für diese Zeit die vollen Dienstbezüge, verbunden mit der Verpflichtung, die Aufgaben der Stelle für die entsprechende Dauer allein wahrzunehmen. Eine Stellenübertragung auf den verbleibenden Ehegatten findet nicht statt.
- (6) Tritt bei einem der Ehegatten ein Sachverhalt ein, aufgrund dessen einer Pfarrerin oder einem Pfarrer die Ausübung des Dienstes untersagt oder die Pfarrerin oder der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, kann das Ruhen des Dienstes unter den Voraussetzungen des § 60 PfdG.EKD auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten angeordnet werden.
- (7) Die Stellenteilung endet, wenn der Dienst eines Ehegatten endet, er die Stelle verliert, der Ruhestand eintritt oder in den Ruhestand oder Wartestand versetzt wird. Endet die Stellenteilung, wird dem verbleibenden Ehegatten die Stelle allein übertragen. Der Umfang des Dienstverhältnisses des verbleibenden Ehegatten richtet sich nach dem Umfang der Stelle.

§ 24

Versetzung

(zu § 79 PfdG.EKD)

- (1) Das Landeskirchenamt entscheidet vor Einleitung eines Versetzungsverfahrens, ob Feststellungen zum Sachverhalt erforderlich sind und führt gegebenenfalls erforderliche Erhebungen durch. Es hat insbesondere die Pfarrerin oder den Pfarrer, den Kirchenvorstand, die Pfarrverbandsversammlung, die Pröpstin oder den Propst sowie den Pfarrerausschuss zu hören.
- (2) Über die formale Einleitung und den Abschluss von Versetzungsverfahren im Sinne des § 79 PfdG.EKD entscheidet die Kirchenregierung, ohne dass es dazu eines Antrags bedarf.

§ 25

Regelmäßiger Stellenwechsel

(zu § 81 PfdG.EKD, § 7 PfdGErgG.VELKD)

- (1) Antragsberechtigt für eine Versetzung nach § 81 PfdG.EKD beziehungsweise § 7 PfdGErgG.VELKD

sind für den Amtsbereich der Kirchengemeinde der Kirchenvorstand und die Visitatorin oder der Visitator. Bei Kirchengemeinden, die unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden sind, ist anstelle der Kirchenvorstände die Pfarrverbandsversammlung bzw. die Quartiersversammlung antrags- und widerpruchsberechtigt. Über Anträge hinsichtlich der Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet die Kirchenregierung.

- (2) Abweichend von § 7 PfdGErgG.VELKD Absatz 3 sind bei der Fristberechnung auch die Zeiten eines Probendienstes, in denen die Pfarrerin oder der Pfarrer in derselben Gemeinde beschäftigt war insoweit zu berücksichtigen, als sie unmittelbar vor der Stellenübertragung liegen.
- (3) Sechs Monate vor Ablauf der in § 7 Absatz 1, 2 PfdGErgG.VELKD genannten Frist hat das Landeskirchenamt die Pfarrerin oder den Pfarrer, das nach Absatz 1 zuständige Gremium und die Visitatorin oder den Visitator auf die Möglichkeit der Versetzung hinzuweisen.
- (4) Die Antragsberechtigten haben innerhalb einer vom Landeskirchenamt zu setzenden angemessenen Frist über den Hinweis des Landeskirchenamtes zu beraten und mitzuteilen, ob sie die Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers beantragen oder von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen. Die Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden, jedoch nicht über drei Monate seit Ablauf der in §§ 7 Absatz 1, 2 PfdGErgG.VELKD genannten Beschäftigungszeit hinaus.
- (5) Der Entscheidung des nach Absatz 1 zuständigen Gremiums, ob es von seinem Antragsrecht Gebrauch machen will, muss ein Gespräch mit der Visitatorin oder dem Visitator vorangehen. An den Verhandlungen und Entscheidungen nehmen die ordinierten Mitglieder des Gremiums nicht teil. Die Sitzung wird von der Pröpstin oder dem Propst oder durch deren Stellvertretung geleitet. Der Beschluss, die Versetzung zu beantragen, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Gremiums; es muss geheim angestimmt werden.
- (6) Der Entscheidung der Visitatorinnen und Visitatoren über die Ausübung des Antragsrechts soll eine Beratung mit dem Propsteivorstand vorangehen. Wird der Antrag auf Versetzung gestellt, ist er dem nach Absatz 1 zuständigen Gremium vorzulegen. Widerspricht dieses dem Antrag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, unterbleibt eine Versetzung. An den Verhandlungen und Entscheidungen nehmen die ordinierten Mitglieder des Gremiums nach Absatz 1 nicht teil; es muss geheim abgestimmt werden. Die Sitzung wird von der Pröpstin oder dem Propst oder deren Stellvertretung geleitet, im Falle der Antragstellung durch die Pröpstin oder den Propst ist sie durch deren Stellvertretung zu leiten.

(7) Ehegatten, die den Dienst in einer Pfarrstelle gemeinsam wahrnehmen, können nur gemeinsam versetzt werden. Haben die Ehegatten den Dienst in einer Pfarrstelle zu unterschiedlichen Zeiten aufgenommen, ist für die Berechnung der Fristen nach §§ 7 Absatz 1, 2 PfdGErgG.VELKD der frühere Zeitpunkt maßgeblich.

(8) Ist die Stelle mit einem Propstamt verbunden, unterbleibt eine Versetzungsanfrage.

§ 26

Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis (zu § 82 PfdG.EKD)

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein Dienst im Landeskirchenamt übertragen wird, werden Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit, soweit sie nicht auf einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe eingesetzt werden.

(2) Für ordinierte Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen findet hinsichtlich der Ordination das PfdG.EKD ergänzend und im Übrigen insoweit Anwendung, als Rechte und Pflichten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nicht entgegenstehen.

§ 27

Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (zu § 88 PfdG.EKD)

Abweichend von § 88 Absätze 1 bis 2 PfdG.EKD können Pfarrerinnen und Pfarrer auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 28

Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes (zu § 94 PfdG.EKD)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 29

Verwaltungsverfahren (zu § 103 PfdG.EKD)

(1) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland finden keine Anwendung. Für die Zustellungen von Verfügungen nach diesem Kirchengesetz gelten die folgenden Absätze.

(2) Verfügungen können zugestellt werden durch

1. Übergabe an die Empfänger gegen Empfangsschein; verweigern Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen worden ist,

2. eingeschriebenen Brief mit Rückschein,

3. Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

4. Bekanntmachung im Landeskirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfänger nicht zu ermitteln ist,

5. Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes, soweit Empfänger eine Behörde oder sonstige kirchliche Amtsstelle ist; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(4) Lässt sich die formgerechte Zustellung einer Verfügung nicht nachweisen oder ist sie unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt sie als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem sie dem Empfänger oder dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugegangen ist.

§ 30

Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 105 PfdG.EKD)

Für Klagen aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

§ 31

Leistungsbescheid (zu § 106 PfdG.EKD)

Ansprüche gegen Pfarrerinnen und Pfarrer können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

§ 32

Beteiligung der Pfarrerschaft (zu § 107 PfdG.EKD, § 8 PfdGErgG.VELKD)

Es wird ein Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss der Landeskirche gebildet. Er ist die Vertretung der Pfarrerschaft im Sinne des Pfarrergesetzes. Der Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen anzuhören, die das Dienstrecht der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen betreffen, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsrecht. Der Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss kann in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen von der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt um gutachtliche Stellungnahme gebeten werden. Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Geschäftsführung des Ausschusses wird durch Kirchenverordnung bestimmt.

§ 33

Privatrechtliches Dienstverhältnis (zu § 108 PfdG.EKD)

- (1) Ist die Beschäftigung von Ordinierten nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis möglich, sind aber die sonstigen Anstellungsvoraussetzungen gegeben, können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst in der Landeskirche übertragen werden soll, im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Soweit in der Dienstvertragsordnung nicht anderes bestimmt ist, gelten die den Dienst der Pfarrerin und des Pfarrers betreffenden Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Pfarrverwaltergesetzes über den Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis bleiben unberührt.
- (2) Ordinierte nach Absatz 1 Satz 1 und 2 führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „Pfarrerin“ und stehen hinsichtlich der Beauftragung mit der Versehung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Pfarrern und Pfarrerinnen auf Probe gleich.
- (3) Für Disziplinarverfahren gegen Ordinierte nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes über die Verletzung der Amtspflicht entsprechend.

§ 34

Übergangs- und Schlussvorschriften – Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen (zu § 115 PfdG.EKD)

Soweit in diesem Kirchengesetz keine Zuständigkeit bestimmt ist, trifft in den Fällen der §§ 8-18, 21-23, 65-66, 68-83, 87-102 PfdG.EKD und im Falle des § 33 dieses Kirchengesetzes die Kirchenregierung die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen; in allen übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig.

Goslar, den 17. November 2012

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 465

Kirchengesetz über die Ausbildung und den Dienst der Diakone und Diakoninnen (Diakonengesetz – DiakG) Vom 17. November 2012

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 92 a), e) und Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundbestimmungen

Diakone und Diakoninnen wirken in Gemeinschaft mit anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mit. Sie nehmen ihren Dienst insbesondere in folgenden kirchlichen Arbeitsfeldern wahr:

- a) Arbeit mit Zielgruppen im Bereich der Gemeindepädagogik:
Diakone und Diakoninnen initiieren und begleiten im Kontext von gemeindlicher und Sozialraum bezogener Arbeit religiöse und diakonische Lern- und Bildungsprozesse mit Menschen aller Altersstufen.
- b) Arbeit in thematischen Schwerpunkten:
Diakone und Diakoninnen unterstützen, fördern und begleiten insbesondere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem kirchlichen Dienst.
- c) Diakonische Arbeit:
Diakone und Diakoninnen stehen Einzelnen und Gruppen in sozialer und seelischer Not bei.

§ 2

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung soll den Diakon oder die Diakonin dazu befähigen, den Dienst im Rahmen des Auftrags der Kirche in den in § 1 genannten Arbeitsfeldern wahrzunehmen. Deshalb sollen in der Ausbildung Kompetenzen in Religionspädagogik / Gemeindepädagogik und auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit erworben werden. Die Mindestvoraussetzungen der zu erwerbenden Kompetenzen durch Festlegung von Leistungspunkten und der Dauer von Anerkennungszeiten können durch Verwaltungsanordnung geregelt werden. Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien.
- (2) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sind als Ausbildungsgänge anerkannt:
 - a) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges und doppelqualifizierendes Bachelorstudium von mindestens sieben Semestern in den Fachrichtungen Religionspädagogik / Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit einschließlich der vorgeschriebenen Anerkennungszeiten. Dabei sind im Studium durch die Belegung von Lehreinheiten, denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, mindestens 210 Leistungspunkte zu erwerben.
 - b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Bachelorstudium von mindestens sechs Semestern in der Fachrichtung Religionspädagogik / Gemeindepädagogik / Diakonie einschließlich der vorgeschriebenen Anerkennungszeit. Dabei sind im Studium durch die Belegung von Lehreinheiten, denen von der Hochschule Leistungspunkte zuge-

ordnet sind, mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

- (3) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt für Bewerberinnen oder Bewerber, die andere Ausbildungsgänge absolviert haben, unter Würdigung von Fort- und Weiterbildungen und der bisher gesammelten Erfahrungen in beruflicher Praxis die Erfüllung der Anstellungsvoraussetzung als Diakon oder Diakonin feststellen. Hierbei sind die Mindestvoraussetzungen gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen.

§ 3 Einsegnung

- (1) Die Einsegnung setzt die abgeschlossene Ausbildung voraus. Sie wird durch den Landesbischof oder die Landesbischöfin oder einen durch jene Beauftragten oder eine Beauftragte vorgenommen. Die Diakone und die Diakoninnen erhalten über die Einsegnung eine Urkunde.
- (2) Die Einsegnung wird nach der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig geltenden agendarischen Ordnung vorgenommen.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erkennt Einsegnungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die durch eine Einsegnungsurkunde nachgewiesen werden, in der Regel an.
- (4) Verstößt ein Diakon oder eine Diakonin gegen die Pflichten des ihnen mit der Einsegnung übertragenen Dienstes, so kann das mit der Einsegnung gewährte Recht, sich Diakon bzw. Diakonin zu nennen, durch das Kollegium des Landeskirchenamts entzogen werden. Vor der endgültigen Entscheidung ist der Diakon oder die Diakonin anzuhören.

§ 4 Anstellungsträger, Diakone und Diakoninnen in Propsteien

- (1) Die Diakone und Diakoninnen nehmen ihren Dienst in der Regel in Kirchengemeinden, in den Propsteien, in der Landeskirche oder in kirchlichen Werken und Einrichtungen wahr. Anstellungsträger für Diakone und Diakoninnen in Kirchengemeinden, Propsteien oder in unselbständigen Einrichtungen und Werken der Landeskirche ist nach Maßgabe des durch die Landessynode beschlossenen Stellenplans die Landeskirche.
- (2) Diakone und Diakoninnen werden, soweit ihre Stellen nicht im Stellenplan der Landeskirche für eine bestimmte Aufgabe oder Einrichtung ausgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Gemeindegliederzahl den Propsteien zugewiesen.

§ 5 Dienst und Aufsicht

- (1) Über den Einsatzort oder die Einsatzregion, die wahrzunehmenden Aufgabenbereiche und die Fachauf-

sicht für die Diakone oder Diakoninnen, die gemäß § 4 einer Propstei zugewiesen werden, beschließt der Propsteivorstand. Dabei soll der Propsteivorstand mindestens eine halbe Stelle für die Kinder- und Jugendarbeit vorsehen, die gleichzeitig für die Geschäftsführungsaufgaben im Verband der Evangelischen Jugend der Propstei zur Verfügung steht.

- (2) Vor einer Entscheidung soll der Propsteivorstand alle Kirchenvorstände der Kirchengemeinden der jeweiligen Einsatzregion anhören. Bei einem Diakon oder einer Diakonin, der oder die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, sind zusätzlich der Propsteijugendausschuss anzuhören und der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin an der Fachaufsicht zu beteiligen.
- (3) Der Beschluss des Propsteivorstands ist Grundlage für die Dienstanweisung, die das Landeskirchenamt erlässt. Im Rahmen der Dienstanweisung nimmt der Diakon oder die Diakonin den Dienst selbstständig sowie in partnerschaftlicher und enger Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrerinnen und den weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Propstei wahr. Die Dienstaufsicht übt der Propst oder die Pröpstin aus.
- (4) Einsatzregionen und wahrzunehmende Aufgabenbereiche für Diakone und Diakoninnen können auch einvernehmlich durch benachbarte Propsteien gemeinsam festgelegt werden. In diesem Fall sind die Stellenanteile, die jede Propstei einbringt, die Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 und die Dienstaufsicht gemäß Absatz 3 durch schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Propsteivorständen zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (5) Für Diakone und Diakoninnen, deren Stellen im Stellenplan der Landeskirche für eine bestimmte Aufgabe oder Einrichtung ausgewiesen sind, regelt das Landeskirchenamt Dienst- und Fachaufsicht und erlässt eine Dienstanweisung im Benehmen mit den Verantwortlichen.
- (6) Diakone und Diakoninnen werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.
- (7) Den Diakonen und Diakoninnen soll die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung für die wahrzunehmenden Aufgabenbereiche gegeben werden.

§ 6 Der Konvent der Diakone und Diakoninnen

- (1) Alle beruflich in der Landeskirche tätigen Diakone und Diakoninnen bilden den Konvent der Diakone und Diakoninnen.
- (2) Aufgaben des Konvents sind:
 - a) die Förderung der geistlichen Gemeinschaft und der Dienstgemeinschaft,
 - b) die Beschäftigung mit berufsspezifischen Fragen und Fragen des Arbeitsfeldes,

- c) die kollegiale Begleitung, insbesondere der Berufsanfänger,
- d) die Rückkoppelung von berufsspezifischen Erfahrungen im Arbeitsfeld (z.B. zu Berufsbild, Fort- und Weiterbildung, beruflicher Schwerpunktbildung und -verlagerung) an das Landeskirchenamt.

(3) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Verbindung mit dem für den Dienst der Diakone und Diakoninnen zuständigen Referat des Landeskirchenamts. Er hält Kontakt zu den gesamtkirchlichen Diensten und Einrichtungen der Landeskirche.

(4) Der Konvent trifft sich in der Regel zu zwei Sitzungen im Jahr.

§ 7

Der oder die Beauftragte für die Diakone und Diakoninnen

(1) Das Kollegium des Landeskirchenamts beruft einen Diakon oder eine Diakonin aus dem Bereich der in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig tätigen Diakone und Diakoninnen zum oder zur Beauftragten für die Diakone und Diakoninnen. Der Berufungszeitraum soll höchstens fünf Jahre betragen; Wiederberufung ist möglich. Der Konvent der Diakone und Diakoninnen kann dem Kollegium des Landeskirchenamts Vorschläge für die Berufung unterbreiten.

(2) Der oder die Beauftragte für die Diakone und Diakoninnen hat die Aufgabe

- a) Anregungen zu Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Diakone und Diakoninnen an das Landeskirchenamt und das Pastoralkolleg zu geben,
- b) auf Wunsch des betreffenden Diakons oder der betreffenden Diakonin bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Fachaufsicht und dem Diakon oder der Diakonin beratend tätig zu werden und
- c) die Geschäftsführung des Konvents der Diakone und Diakoninnen wahrzunehmen.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Diakone und Diakoninnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Kirchengemeinden oder Propsteien angestellt sind, werden mit ihrem Einverständnis unter Beibehaltung sämtlicher erworbener Rechte und Anwartschaften ab 1. Januar 2013 von der Landeskirche angestellt. Die bestehenden Anstellungsverhältnisse bei Kirchengemeinden und Propsteien werden in diesen Fällen zum Zeitpunkt der Anstellung bei der Landeskirche aufgelöst.

(2) Wird in besonderen Fällen das Anstellungsverhältnis bei Kirchengemeinden oder Propsteien über den 31.12.2012 hinaus fortgesetzt, so können den Kirchengemeinden oder Propsteien die Personalkosten aus dem landeskirchlichen Haushalt erstattet werden. Die Erstattung für Anstellungsverhältnisse in Kirchengemeinden wird letztmalig im Haushaltsjahr

2014 gewährt, für Anstellungsverhältnisse in Propsteien letztmalig im Haushaltsjahr 2016.

(3) Für Diakone und Diakoninnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Kirchengemeinden, Propsteien oder der Landeskirche angestellt sind, findet § 2 keine Anwendung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Das Nähere, insbesondere zu § 4 Absatz 2, regelt die Kirchenregierung durch Kirchenverordnung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über das Diakoniat (Diakonatsgesetz) vom 18. November 2000 (ABl. 2001 S. 5) außer Kraft.

Goslar, den 17. November 2012

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Kirchenverordnung zur Ausführung des Diakonengesetzes (DiakG) Vom 13. Dezember 2012

Die Kirchenregierung hat auf Grund von Artikel 98 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit § 9 des Diakonengesetzes vom 17.11.2012 folgende Kirchenverordnung beschlossen:

§ 1

Anstellungsträgerschaft und Refinanzierungen durch Dritte

(zu § 4 Absatz 1 DiakG)

(1) Die Landeskirche ist auch Anstellungsträger für diejenigen Diakone und Diakoninnen in Kirchengemeinden, Propsteien oder in unselbständigen Einrichtungen und Werken der Landeskirche, für die eine anteilige Refinanzierung der Personalkosten rechtsverbindlich mit Dritten vereinbart und kirchenaufsichtlich genehmigt worden ist. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung setzt die Einhaltung und Anwendung der Regelungen der Dienstvertragsordnung bei der Ermittlung des Refinanzierungsanteils voraus.

(2) Vor Abschluss einer rechtsverbindlichen Vereinbarung mit Dritten über eine anteilige Refinanzierung von Personalkosten ist das Einvernehmen insbesondere über Laufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten mit dem Landeskirchenamt herzustellen.

(3) In den Fällen nach Absatz 1 sorgen die Kirchengemeinden, Propsteien oder unselbständigen Einrichtungen und Werke für die zeitnahe Weiterleitung der

Gelder für die Refinanzierung an die Landeskirchenkasse.

§ 2

Zuweisung von Diakoninnen und Diakonen an Propsteien (zu § 4 Absatz 2 DiakG)

- (1) Den Propsteien werden zur Dienstaussübung nach Maßgabe von § 5 des Diakonengesetzes für je 5.000 Gemeindeglieder ein Diakon bzw. eine Diakonin im Umfang von 50 % einer vollen Stellenbesetzung zugewiesen.
- (2) Das Landeskirchenamt stellt für jedes Jahr mit Stichtag 1. Januar die Gemeindegliederzahlen der Propsteien fest und ermittelt für jede Propstei das Soll der Stellenumfänge gemäß Absatz 1. Hierbei bleibt bei Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ein Korridor von 2.000 Gemeindegliedern unberücksichtigt. Über das Soll hinausgehende besetzte Stellenumfänge werden im Stellenplan der Landeskirche mit einem kw-Vermerk versehen. Das Soll der Stellenumfänge und eventuelle Über- oder Unterbesetzungen zum Stichtag werden den Propsteien zusammen mit einer Prognose der Entwicklung der Stellenumfänge für die nächsten 10 Jahre mitgeteilt.
- (3) Bei der Ermittlung der Über- oder Unterbesetzungen werden auch solche Beschäftigte berücksichtigt, mit denen eine Diakonenstelle besetzt ist und die nicht gemäß der Regelungen des Diakonengesetzes als Diakon oder Diakonin anerkannt sind. Refinanzierte Stellenumfänge gemäß § 1 bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Besetzung von Diakonenstellen in Propsteien

(zu § 4 DiakG)

- (1) Diakonenstellen, die einer Propstei zugewiesen sind, können nur dann wieder besetzt werden, wenn in der Propstei eine Unterbesetzung gemäß § 2 vorliegt und alle kw-Vermerke im Stellenplan der Landeskirche für Diakone umgesetzt worden sind. Hiervon ausgenommen ist eine Besetzung durch Wechsel eines Diakons oder einer Diakonin aus einer anderen Propstei.
- (2) Das Kollegium des Landeskirchenamts kann in Einzelfällen Diakonenstellen, die einer Propstei zugewiesen sind, abweichend von Absatz 1 Satz 1 zur Wiederbesetzung freigeben. Hierbei soll das Kollegium insbesondere die Prognose der Gemeindegliederentwicklung für die Propstei, eine mögliche Förderung propsteiübergreifender Kooperation, den Altersdurchschnitt der Diakonenschaft der Landeskirche und die Zielvorgaben der Landessynode für die Gesamtzahl Diakonenstellen berücksichtigen. Die Freigabe zur Wiederbesetzung kann befristet werden.
- (3) Vor einer Stellenausschreibung mit einem geringeren als einem vollen Stellenumfang sollen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit benachbarten Propsteien gemäß § 5 Absatz 4 Diakonengesetz geprüft werden.
- (4) Die Ausschreibung der Stellen erfolgt durch das Landeskirchenamt auf der Grundlage einer Stellenbe-

schreibung und eines Anforderungsprofils, die die Propstei erstellt.

- (5) Bei Besetzungen in der Kinder- und Jugendarbeit sind die Beteiligungsrechte der Gremien des Verbands Evangelischer Jugend zu beachten.

§ 4

Dienst und Aufsicht für Diakone und Diakoninnen

(zu § 5 Absatz 1 DiakG)

- (1) Der Propsteivorstand soll die Fachaufsicht für den Diakon oder die Diakonin nicht einem Gremium, sondern einer einzelnen fach- und sachkundigen Person übertragen.
- (2) Diakone und Diakoninnen, die auf Beschluss des Propsteivorstands gleichzeitig Geschäftsführungsaufgaben im Verband der Evangelischen Jugend wahrnehmen, sind zur Teilnahme an den Gesamtdienstkonferenzen des Arbeitsbereichs Jugendarbeit unter Leitung des Landesjugendpfarrers oder der Landesjugendpfarrerin verpflichtet.

§ 5

Übergangsregelungen

Das Verfahren gemäß § 2 zur Ermittlung des Solls der Stellenumfänge und eventueller Über- oder Unterbesetzungen in den Propsteien wird erstmalig mit Stichtag 1.1.2013 durchgeführt. Dabei werden zur Feststellung des besetzten Stellenumfangs einer Propstei alle Beschäftigten auf Diakonenstellen berücksichtigt, die im Gebiet der Propstei ihren Dienort haben und nicht im Stellenplan der Landeskirche für eine bestimmte Aufgabe oder Einrichtung ausgewiesen sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 2012

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden Kreiensen und
Beulshausen in Kreiensen in der Propstei
Bad Gandersheim
Vom 21. November 2012

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt ge-

ändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kreiensen und Beulshausen in Kreiensen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kreiensen zusammengelegt.
- (2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen führt den Namen „Friedenskirche“. Die Kapelle im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde Beulshausen führt den Namen „Zum guten Hirten“.

§ 2

- 1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Kreiensen und Beulshausen in Kreiensen.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden Kreiensen und Beulshausen in Kreiensen werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Kreiensen.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherische Kirchengemeinden Kreiensen und Beulshausen in Kreiensen.
- (4) Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen über.

§ 3

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden zunächst den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen.
- (2) Sobald die Zusammenlegung in Kraft getreten ist, setzt der Propsteivorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 3 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes sowie deren Aufteilung auf die beiden ehemaligen Kirchengemeinden neu fest. Die Besetzung sollte aus den Mitgliedern der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden erfolgen.
- (3) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.
- (4) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Kreiensen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.
- (5) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gilt bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kreiensen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an führt der Pfarrverband die Bezeichnung „Pfarrverband Kreiensen mit Erzhausen, Billerbeck und Orxhausen“.

Wolfenbüttel, den 21. November 2012

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Richtlinien für die Namensgebung von Kirchengemeinden, Pfarrverbänden und Quartieren in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Vom 4. Dezember 2012

Auf der Grundlage des Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (Abl. 2010 S. 2) erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes folgende Richtlinien:

1. Die Namensgebung geschieht in der Regel zusammen mit der Errichtung, Änderung oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Sie ist Teil der Organisationshoheit des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Es empfiehlt sich deshalb die frühzeitige Beratung und Abstimmung mit dem Landeskirchenamt.
2. Der Name einer Kirchengemeinde soll sie von anderen Kirchengemeinden unterscheiden und gleichzeitig den kirchlichen Charakter dieser Körperschaft verdeutlichen.
3. Der Name muss auf die jeweilige politische Gemeinde bezogen sein. Erstreckt sich das Gebiet der Kirchengemeinde über das Gebiet lediglich einer politischen Gemeinde, so trägt sie den Namen dieser Gemeinde.
4. Erstreckt sich das Gebiet der Kirchengemeinde über das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, so sollte der Hauptort zum Namen der Kirchengemeinde gewählt werden. Denkbar ist auch, den Namen der Samtgemeinde zu wählen.

5. Auch eine Anknüpfung an geografische Gegebenheiten ist möglich, wenn diese eine den Einzugsbereich der Körperschaft deutlich prägende Bedeutung haben. Nicht möglich sind dabei beispielsweise: Drei-Flüsse-Kirchengemeinde oder Kirchengemeinde am Mühlenbach.
6. Wenn Kirchengemeinden unterschiedlicher Ortschaften fusionieren, besteht häufig der Wunsch, die Namen der ehemaligen Gemeinden in dem Namen der neuen Körperschaft fortleben zu lassen. Solche Doppelnamen sind seit langem gebräuchlich (z.B. Groß und Klein Döhren in Liebenburg). Die Gemeindeglieder müssen sich mit dem Namen aber auch identifizieren können: „Ich gehöre zur Kirchengemeinde ...“. Dreierkombinationen von Namen werden sich deshalb in der Regel verbieten.
7. Der Name kann ergänzt werden um ein Patrozinium. Hierbei kann es sich um einen biblischen Namen handeln (z. B. Johannes-Kirchengemeinde, Matthäus-Kirchengemeinde, Marien-Gemeinde), um einen Begriff aus der christlichen Lehre (Auferstehungskirchengemeinde, Apostelkirchengemeinde, Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde) oder um eine allgemein bekannte Persönlichkeit aus der Kirchengeschichte, die eine überregionale Bedeutung hat und auch heute noch einen positiven Bezug ermöglicht (z. B. Bugenhagen-Kirchengemeinde, Kirchengemeinde Martin Luther, Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde). Der Name soll für die Verkündigung einer evangelischen Kirchengemeinde eine besondere Bedeutung haben.
8. Ausgeschlossen sind für die Namensgebung noch lebende Personen sowie Namen ohne erkennbaren christlichen oder örtlichen Bezug (z. B. Zukunftskirchengemeinde, Einigkeits-Kirchengemeinde).
9. Haben mehrere Kirchengemeinden, die zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengelegt werden, jeweils ein eigenes Patrozinium, so können beide Patrozinien dem neuen Namen der Kirchengemeinde vorangestellt werden (z. B. Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus, Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist).
10. Namensgebungen, die erkennbar polarisierenden Charakter haben, sind ausgeschlossen.
11. Die obigen Grundsätze gelten auch für die Namensgebungen von Kirchengebäuden. In der Regel teilen Kirchengebäude die Namen der Kirchengemeinden. Sie sollten jedoch aus Anlass von Zusammenlegungen nicht umbenannt werden.
12. Namensgebungen von Kirchen oder bereits bestehender Kirchengemeinden bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 52 KGO. Diese erfolgen ebenfalls nach obigen Grundsätzen.
13. Die Grundsätze gelten auch bei Namensgebung von Zusammenschlüssen, wie z. B. Pfarrverbands- oder Quartiersbildungen oder sonstigen Zusammenschlüssen kirchlicher Körperschaften.

14. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 4. Dezember 2012

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Richtlinie über Zuweisungen an kirchliche Rechtsträger für allgemeinkirchliche Aufgaben Vom 18. Dezember 2012

Das Kollegium des Landeskirchenamts beschließt aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Landeskirche nachstehende Richtlinie:

- 1. Allgemeine Hinweise**
 - 1.1 Mit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 1. Juni 2012 werden ab 1. Januar 2013 Mittel für allgemeinkirchliche Aufgaben auch dann im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt, wenn die Aufgabenerledigung durch andere kirchliche Rechtsträger als die Landeskirche erfolgt.
 - 1.2 Mit dem Beschluss des Haushaltsplans durch die Landessynode werden zugleich die Finanzmittel, die jährlich für diese allgemeinkirchlichen Aufgaben zur Verfügung stehen, der Höhe nach festgelegt.
 - 1.3 Diese Richtlinie regelt die Verteilung der Finanzmittel für folgende allgemeinkirchliche Aufgaben durch Zuweisung:
 - a) Kindertagesstätten
 - b) Familienbildungsstätten
 - c) Kinder- und Jugendarbeit der Propsteien
 - d) Sachkostenpauschalen für Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe
 - 1.4 Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Eine Anpassung erfolgt, sobald die Landessynode neue Haushaltsansätze beschließt, spätestens zum 1. Januar 2015.
- 2. Zuweisungen für allgemeinkirchliche Aufgaben**
 - 2.1 Kindertagesstätten**
 - 2.1.1 Zur Mitfinanzierung der Personal-, Sach- und Bauunterhaltungsausgaben der Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft werden den Trägern der Einrichtungen pauschale Budgets zugewiesen. Zweidrittel der Budgets stehen für die Mitfinanzierung im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen zur Verfügung. Ein Drittel soll der Träger zur Stärkung des evangelischen Bildungsprofils der Einrichtung insbesondere durch Fortbildung, religionspädagogische Angebo-

te und Elternarbeit sowie zur Bildung einer Rücklage für die Bauunterhaltung verwenden. Ist der Träger nicht bauunterhaltungspflichtig, können bis zu vier Fünftel in die Finanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen eingebracht werden. Das Kollegium des Landeskirchenamts kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Mitfinanzierungsanteile genehmigen.

- 2.1.2. Die pauschalen Budgets werden aus Gruppen- und Leitungspauschalen errechnet. Grundlage für die Berechnung des pauschalen Budgets ist die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, Stichtag der 1. September eines jeden Jahres für das pauschale Budget des Folgejahres. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Träger einen aktuellen Ausdruck der zusammengefassten Übersicht des Gruppenmoduls aus dem System kita.web beim Landeskirchenamt vorlegen.
- 2.1.3. Grundsätzlich werden Gruppenpauschalen für diejenigen Gruppen gewährt, die am 1. Januar 2001 vom Landeskirchenamt anerkannt waren und mit einer Pauschale bezuschusst wurden. Gruppen mit einer täglichen Betreuungszeit von vier bis sechs Stunden werden als Halbtagsgruppen berücksichtigt, Hortgruppen als Ganztagsgruppen sofern das ganze Jahr hindurch eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche geleistet wird. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, wird eine Leitungspauschale berücksichtigt.
- 2.1.4. Wurden in einer Einrichtung nach dem 1. Januar 2001 bezuschusste Halbtagsgruppen unmittelbar in Ganztagsgruppen umgewandelt, so wird für diese Ganztagsgruppe die Pauschale einer Halbtagsgruppe berücksichtigt.
- 2.1.5. Wurden in einer Einrichtung nach dem 1. Januar 2001 bezuschusste Hortgruppen unmittelbar in Ganztagsgruppen umgewandelt, so wird für diese Ganztagsgruppe die Pauschale einer Ganztagsgruppe berücksichtigt.
- 2.1.6. Die Pauschalen betragen in den Haushaltsjahren 2013 und 2014:
- | | |
|--------------------------------|------------|
| - Pauschale für Ganztagsgruppe | 16.800,- € |
| - Pauschale für Halbtagsgruppe | 9.400,- € |
| - Leitungspauschale | 1.550,- € |
- Kleingruppen werden mit 50 % der jeweiligen Gruppenpauschale berücksichtigt.
- 2.1.7. Die Pauschalen können im Einzelfall aufgrund besonderer Finanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen reduziert zugewiesen werden.

2.2. Familienbildungsstätten

Zur Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben der Familienbildungsstätten erhalten die Träger eine pauschale Zuweisung, die nach folgendem Verfahren berechnet wird:

- 2.2.1. Von den tatsächlich eingesetzten pädagogischen Fachkräften werden zu je 70 % eine Fachkraft der Entgeltgruppe 13 (Stufe 4) und eine Fachkraft der Entgeltgruppe 12 (Stufe 4) berücksichtigt.
- 2.2.2. Für Verwaltungskräfte werden 50 % der Entgeltgruppe 6 (Stufe 4) berücksichtigt. Dabei werden bis 5.000 von den Familienbildungsstätten erteilte Unterrichtsstunden (ohne Projekte) höchstens eine halbe Stelle, ab 5.000 Unterrichtsstunden (ohne Projekte) eine Stelle berücksichtigt.
- 2.2.3. Für gemietete Räume werden 50 % des tatsächlichen Mietzinses (ohne Nebenkosten) berücksichtigt, höchstens jedoch jährlich 4.500,- €.
- 2.2.4. Außerdem werden bei der Berechnung der Zuweisungen Unterrichtsstundenpauschalen berücksichtigt. Grundlage der Berechnung sind die nach Abzug der Beträge 2.2.1 bis 2.2.3 verbleibenden Haushaltsmittel und die Summe aller von den Familienbildungsstätten im Vorvorjahr erteilten Unterrichtsstunden (ohne Projekte). Je Familienbildungsstätte werden höchstens 10.000 Unterrichtsstunden berücksichtigt.

2.3. Kinder- und Jugendarbeit der Propsteien

Zur Mitfinanzierung der Sachkosten der Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Propsteien eine pauschale Zuweisung, die nach folgendem Verfahren berechnet wird:

- 2.3.1. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden zu 35 % als Grundsockelbetrag, der zu gleichen Teilen auf alle Propsteien umgelegt wird, und als Betrag pro Propsteimitglied im Alter von 6 bis 26 Jahren zugewiesen. Grundlage der Berechnung des Betrags pro Propsteimitglied sind die verbleibenden Haushaltsmittel nach Abzug des Grundsockelbetrags und die Anzahl der Mitglieder der Landeskirche im Alter von 6 bis 26 Jahren.
- 2.3.2. Für die Ermittlung des Betrags pro Propsteimitglied, der in 2013 zugewiesen wird, gilt aus organisatorischen Gründen der 20. September 2012 als Stichtag. Eine Anpassung des Betrags an die Anzahl der Kirchenmitglieder im Alter von 6 bis 26 Jahren erfolgt jeweils am 1. Juli eines Jahres für die Zuweisung des Folgejahres, erstmalig am 1. Juli 2014.
- 2.3.3. Die Zuweisung in den Jahren 2013 bis 2017 erfolgt im Rahmen einer Übergangsregelung von den bis 31.12.2012 geltenden Regelungen der Kirchensteuerverteilung für Sonderbudgets auf die Zuweisungsermittlung gemäß dieser Richtlinie. Zu diesem Zweck stellt das Landeskirchenamt den Gesamtbetrag der in 2012 für die Kinder- und Jugendarbeit den Propsteien zugewiesenen Sonderbudgets der bisherigen Kirchensteuerverteilung als Vergleichsbetrag fest. Die Zuweisung für Kinder- und Jugendarbeit in den Propsteien erfolgt im Jahr 2013 zu 80 %, im Jahr 2014 zu 60 %, im Jahr 2015 zu 40 % und im Jahr 2016 zu 20 % nach dem festgestellten Vergleichsbetrag. Die übrige Zuweisung erfolgt im Jahr 2013 zu 20 %, im Jahr 2014

zu 40 %, im Jahr 2015 zu 60 % und im Jahr 2016 zu 80 % gemäß Ziffern 2.3.1 und 2.3.2. Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Zuweisung vollständig gemäß Ziffern 2.3.1 und 2.3.2.

2.4. Sachkostenpauschalen für Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

Zur Mitfinanzierung der Sachkosten für Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe erhalten Propsteien eine pauschale Zuweisung, die nach folgendem Verfahren berechnet wird:

- 2.4.1. Den Propsteien werden Pauschalen für besetzte Pfarrstellen an Schulen, für Pfarrstellen in der Altenheim- und Krankenhauseelsorge und für Pfarrstellen für Kirchengeschichte, die im Bereich der Propstei den Dienort haben, zugewiesen.
- 2.4.2. Stichtag für die Feststellung von Anzahl und Umfang der Pfarrstellen in den Propsteien für die Zuweisung im Folgejahr ist der 1. September eines Jahres.
- 2.4.3. Die Höhe der pauschalen Zuweisung eines Haushaltsjahres richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Gesamtzahl zu berücksichtigender Pfarrstellen. Sie beträgt im Haushaltsjahr 2013 für eine volle Pfarrstelle 2.200,- €. Stellen im Umfang von 25 %, 50 % oder 75 % werden anteilig berücksichtigt.

Wolfenbüttel, 18. Dezember 2012

Landeskirchenamt

Hofer
Oberlandeskirchenrat

Beschluss des Landeskirchenamtes über die Umgliederung der Kirchengemeinde Varrigsen aus dem Pfarrverband Naensen mit Ammensen, Stroit und Varrigsen und Bildung eines Pfarrverbandes Kaierde mit Varrigsen in der Propstei Bad Gandersheim Vom 4. Dezember 2012

1. Die Kirchengemeinde Varrigsen wird aus dem Pfarrverband Naensen mit Ammensen, Stroit und Varrigsen ausgegliedert.
2. Die Kirchengemeinden Varrigsen und Kaierde bilden einen neuen Pfarrverband Kaierde mit Varrigsen.
3. Sitz des Pfarrverbandes ist Kaierde.
4. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 4. Dezember 2012

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) Vom 12. Oktober 2012

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr. 7/2012 ist auf Seite 310 eine Berichtigung der Bekanntmachung über die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 12. Oktober 2012 veröffentlicht worden. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Die entsprechende Bekanntmachung im Landeskirchlichen Amtsblatt erfolgte im Amtsblatt Stück 7 auf Seite 155.

Wolfenbüttel, 1. Dezember 2012

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)

Hannover, den 12. Oktober 2012

Die Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 217) wird wie folgt berichtigt:

§ 1

1. Das Datum „11. Oktober 1997“ wird durch „3. November 1997“ ersetzt.
2. Das Datum „20. Dezember 2012“ wird durch „20. Dezember 2011“ ersetzt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

Radtke

RS 461

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Beschlüsse der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom
8. Mai 2012 über die 75. Änderung der
Dienstvertragsordnung, die 7. Änderung der
ARR-Ü-Konf und die 4. Änderung der ARR-Azubi/
Prakt vom 24. Juli 2012**

Die Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 4. Änderung der ARR-Azubi/Prakt vom 24. Juli 2012 im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 5 Seite 76 wird wie folgt berichtigt:

1. Der Beschluss über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung wird wie folgt berichtigt:

§ 1 Nr. 6 Buchstabe d wird wie folgt berichtigt:

In Abschnitt B Unterabschnitt I werden in der Nummer 4 die Wörter „Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert“ durch die Wörter „Sekretärinnen in Kirchenverbänden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die in erheblichem Umfang selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung“ ersetzt.

2. Der Beschluss über die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Wolfenbüttel, 7. Dezember 2012

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
über die Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 27. November 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Stck. 07/2012 S. 310) wurde die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission veröffentlicht.

Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 06. Dezember 2012

Landeskirchenamt

Dr. Jörg Mayer
Oberlandeskirchenrat

**Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 7. November 2012

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42 hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- a) vom **Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Oldenburg e.V.:**

Frau Gisela Hartmann, Hude, ist als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau Birgit Jelken, Westerstede, wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

Radtke

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Dombaustiftung zu Braunschweig

Das Kuratorium der Dombaustiftung hat durch Umlaufbeschluss eine Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese Änderung als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 23. November 2007 genehmigt. Die geänderte Satzung tritt mit Genehmigung in Kraft.

Nachstehend wird die Stiftungssatzung in ihrer nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2012

Landeskirchenamt

Dr. Mayer
Oberlandeskirchenrat

Neufassung der Satzung der Dombaustiftung zu Braunschweig

Präambel

Der Braunschweiger Dom gehört zu den bedeutendsten Kirchen Norddeutschlands. In seiner Geschichte verknüpfen sich vom mittelalterlichen Herrschaftsanspruch Heinrichs des Löwen bis zum verblendeten Missbrauch durch die Nationalsozialisten politische Stationen deutscher Geschichte. Doch über alle Missdeutungen hinweg ist der Dom immer „domus dei“, ein Haus Gottes unter den Menschen geblieben: Eine Stätte von Lobpreis und stillem Gebet, ein Ort des Gottesdienstes und die Heimat des Glaubens. Zu den Dingen, die aus tiefem Glauben entstanden sind und die den Glauben wecken, zählen die unvergleichlichen Kunstwerke, die zur Ausstattung des Domes gehören. Der Marienaltar, der Siebenarmige Leuchter und das Imervardkreuz sowie die Malereien sind ein Erbe, dessen Bewahrung und Unterhaltung eine bleibende Verantwortung ist. Die Dombaustiftung zu Braunschweig will daher die Erhaltung und Pflege des Domes und seiner Kunstschatze sowie auch der Domfriedhofskapelle dauerhaft sicherstellen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet „Dombaustiftung zu Braunschweig“.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der historischen Gebäudesubstanz und der beweglichen Kunstgegenstände, die Ausstattung mit zeitgenössischen Kunstwerken sowie die Förderung der Kirchenpädagogik am Braunschweiger Dom.
- (2) Der Stiftungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Förderung von
 - Baumaßnahmen und Restaurierungsvorhaben,
 - architekturgeschichtlichen und kunsthistorischen Forschungsvorhaben,
 - Erwerb von zeitgenössischen Ausstattungsgegenständen,
 - Maßnahmen der Kirchenpädagogik.

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen, Spenden, Unterstiftungen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus dem Verkaufserlös des bebauten Grundstücks Jasperallee 10 in Braunschweig. Den Verkauf dieses Grundstücks zu Gunsten der Dombaustiftung hat das Landeskirchenamt als Vorstand der Domstiftung am 6. Juli 2004 beschlossen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen (Spenden) zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen (unselbstständige Unterstiftung).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane, Erstattung von Auslagen

- (1) Stiftungsorgane sind
- das Kuratorium,
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen notwendigen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen (Dombaukuratoren und Dombaukuratorinnen). Zwei Personen gehören dem Kuratorium von Amts wegen an:
- der Landesbischof oder die Landesbischöfin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
 - der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Domkirchengemeinde.

Drei Kuratoren und Kuratorinnen werden berufen. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig. Spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit entscheidet das Kuratorium über die Berufungen für die neue Amtszeit. Die erstmalige Berufung erfolgt durch das Stiftungsgeschäft.

- (2) Das Kuratorium kann einen berufenen Kurator oder eine berufene Kuratorin aus wichtigem Grunde abberufen. Dabei ist der oder die Betroffene von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm oder ihr ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das Kuratorium muss zu mindestens vier Fünfteln aus Angehörigen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen; mindestens drei Kuratorinnen und Kuratoren müssen Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sein.

§ 8 Ehrenkuratoren und Ehrenkuratorinnen

Personen, die sich in besonderer Weise durch die Förderung der in § 2 genannten Zwecke um die Erhaltung des Braunschweiger Doms verdient gemacht haben, können vom Kuratorium geehrt werden, indem die Bezeichnung „Dombaukurator bzw. Dombaukuratorin ehrenhalber“ verliehen wird. Ehrenkuratoren und Ehren-

kuratorinnen können als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- den Vorstand zu berufen und abzu berufen
- Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen
- die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu genehmigen
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen
- Satzungsänderungen zu beschließen
- die Auflösung der Stiftung, Zweckänderung, Zu- oder Zusammenlegung zu beschließen.

§ 10 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (2) Von dem oder der Vorsitzenden ist mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer vier Fünftel Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Kurator oder einer weiteren Kuratorin, der oder die an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die erstmalige Berufung erfolgt durch das Stiftungsgeschäft. Die späteren Berufungen werden durch das Kuratorium ausgesprochen. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus
- a) nach Ablauf ihrer Amtszeit,

- b) durch Rücktritt,
- c) durch Abberufung aus wichtigem Grund auf Beschluss des Kuratoriums.

- (3) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sein.

**§ 12
Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) das Stiftungsvermögen, die Erträge und sonstigen zugewendeten Mittel zu verwalten,
 - b) Projekte zur Erfüllung des Stiftungszwecks durchzuführen,
 - c) den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
 - d) jährlich dem Kuratorium einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.
- (2) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

**§ 13
Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.

- (2) Für die Geschäftsführung gelten § 10 Absatz 2 Sätze 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 7 entsprechend.

**§ 14
Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

**§ 15
Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

**§ 16
Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Domstiftung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Wolfenbüttel, den 17. Juli 2012

Der Stiftungsvorstand

Joachim Hempel Dr. Peter Martens
Hans-Peter Vollbach

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2012

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2012	21.02.2012	Referat 31 – ht/si	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.2010 bis 30.06.2011
02/2012	19.04.2012	Referat 30 – sh/hi	Kirchenvorstandswahl 2012 – Konstituierung der neuen Kirchenvorstände
03/2012	04.05.2012	Referat 30 – sh/hi	Neubildung der Propsteisynoden zum 1. Januar 2013
04/2012	11.06.2012	Referat 41 D II sl/fr	Aufstellung der Dringlichkeitslisten 2013
05/2012	12.11.2012	Gemeindefinanzen 40.3 ck/ms	Geänderte Schönheitsreparaturpauschale zum 1. Januar 2013

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe „Kirche auf dem Weg“ in Blankenburg im Umfang von 100 % ab 1. August 2013 für die Dauer von sechs Jahren.

Die Arbeit der allgemeinkirchlichen Pfarrstelle hat wesentlich „Kirchenferne“ im Blick. Ihre Aufgabe ist es, Menschen mit dem christlichen Glauben in Kontakt zu bringen. Die weitgehend entkirchlichte Situation im Bereich Blankenburg benötigt vielfältige und niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten für Menschen außerhalb der klassischen Kirchengemeinden. Die Stelle hat eine besondere Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit im Blankenburger Bereich.

Die Arbeit der allgemeinkirchlichen Stelle soll das Zusammenwirken und Kooperieren der Kirchengemeinden im Bereich Blankenburg befördern. Ihre Aufgabe ist es, die Vernetzung voranzubringen und Projekte zu initiieren, die eine einzelne Gemeinde überfordern.

Aufgabe des Stelleninhabers / der Stelleninhaberin ist es, die Erfahrungen mit kirchlicher Arbeit im säkularen Umfeld für die Landeskirche aufzubereiten und Foren, Veranstaltungen und Projekte auf landeskirchlicher Ebene anzubieten. Dazu gehört auch der Kontakt zu Einrichtungen und Arbeitskreisen, die landeskirchenübergreifend an Fragen arbeiten die auf einen missionarischen Aufbruch zielen.

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin erhält einen Predigtauftrag für die Gemeinden in und um Blankenburg.

Für die Stelle wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin gesucht, der/die

- flexibel auf die Situation der Menschen vor Ort reagiert
- team- und kommunikationsfähig ist
- offen für Fremdes und lernfähig ist
- strukturiert denkt
- ausdrucksfähig ist und nach Möglichkeit Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit mitbringt
- Freude an einem ungewohnten Arbeitsfeld hat.

Die Pfarrstelle ist der Theologischen Abteilung der Landeskirche zugeordnet und in der Propstei Bad Harzburg verankert.

Diensträume sind in Blankenburg vorhanden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2013 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Westerlinde mit Binder, Osterlinde und Wartjenstedt** im Umfang von 100 % ab 1. November 2012 mit **Pfarrer Matthias Bischoff**, bisher dort in Stellenteilung.

Die Pfarrstelle **Kaierde mit Varrigsen** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2013 mit **Pfarrer Michael Pfau**, bisher Delligsen-Kaierde Bezirk II.

Die Pfarrstelle **St. Georg Delligsen** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2013 mit **Pfarrer Bernhard Knoblauch**, bisher Delligsen-Kaierde Bezirk I.

Die Pfarrstelle **Kreiensen Bezirk I mit Erzhausen** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2013 mit **Pfarrer Bernd Kuchmetzki-Ludwig**, bisher Pfarrstelle Kreiensen Bezirk I mit Beulshausen und Erzhausen.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer Heiko Heil, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 30. November 2012 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. Hans-Christian Reichelt, Goslar, ist am 30. Oktober 2012 verstorben.

Landeskirchenamt

Ruhestand

LK-Amtsinspektor Hans-Peter Lochte wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in den Ruhestand versetzt.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2013

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate